

# Einkaufsbedingungen

## 1. Geltungsbereich :

- 1.1 Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2 Mit Annahme bzw. Ausführung des Auftrages erkennt der Lieferant an, dass diese Bedingungen für beide Seiten verbindlich sind.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.
- 1.4 Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 2. Angebote:

Angebote sind stets ohne Kosten und Verbindlichkeiten für uns abzugeben. Soweit für zu erstellende Anlagen und maschinelle Einrichtungen vor Angebotsabgabe Klarstellungen über technische Voraussetzungen erforderlich sind, steht es dem Lieferanten frei, sich nach vorheriger Vereinbarung hierüber an Ort und Stelle zu informieren. Eine spätere Berufung auf Irrtum oder Nichtwissen wird nicht anerkannt; vielmehr erkennt der Lieferant mit Abgabe des Angebotes an, dass er von allen hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Tatsachen unterrichtet ist.

## 3. Vertragsumfang:

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Bestellung bzw. unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 3.2 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für seine Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen auch ohne Verschulden uneingeschränkt ein.
- 3.3 Wir sind berechtigt nach unserer Wahl eine Produktionsüberwachung und / oder Vorabnahme bei dem Lieferanten durchzuführen.

## 4. Preise:

Die vereinbarten Preise sind stets Festpreise, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde. Sie verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackungs- und Versandkosten an die von uns angegebene Lieferadresse.

## 5. Zahlungsbedingungen:

- 5.1 Zahlung erfolgt nach unserer Wahl, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto nach erfolgter Lieferung und Abnahme durch uns.

- 5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, etwaige Anzahlungen nur zur Bezahlung des für die Herstellung des Liefergegenstandes benötigten Vormaterials zu verwenden. Wir sind berechtigt, vertraglich vereinbarte Anzahlungen so lange zurückzuhalten, bis uns der Lieferant den Eingang des Vormaterials nachweist. Der Lieferant verpflichtet sich schon jetzt, uns auf unseren Wunsch das Vormaterial zu übereignen.

## 6. Abtretungsverbot:

Forderungen des Lieferanten dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder verpfändet noch abgetreten werden.

## 7. Lieferverzug:

- 7.1 Im Falle des Lieferverzugs verpflichtet sich der Lieferant pro vollendete Woche der verzögerten Lieferung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % zu zahlen. Der Vertragsstrafen-Vorbehalt kann noch mit der Schlusszahlung erklärt werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung vorzunehmen. Der Lieferant hat in diesem Fall die Kosten zu tragen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Eine Abnahme ist mit der Lagerung nicht verbunden.

## 8. Erfüllungsort, Versand:

- 8.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns angegebene Lieferadresse. Der Versand hat Fracht-, Verpackungskosten- und gebührenfrei sowie versichert an den Erfüllungsort zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Annahme unfreier Sendungen können wir ablehnen.
- 8.2 In allen Frachtbriefen, Versandanzeigen oder anderen Versandpapieren sind die Geschäftszeichen unserer Bestellung anzugeben.

## 9. Gefahrübergang:

Die Gefahr geht auf uns über mit dem Eintreffen der Lieferung bei der von uns genannten Empfangsstelle; bei Lieferungen, bei denen eine Abnahme (Funktionsprüfung) erfolgt, mit der Abnahme, gleichgültig ob die Liefergegenstände schon vorher eingegangen sind.

## 10. Sach- und Rechtsmängel:

- 10.1 Die gesamte Lieferung und Leistung muss dem neuesten Stand der Technik, sowie allen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die gültigen Normen wie z.B. DIN, ISO, VDI, VDE sind Vertragsbestandteil.

Abweichungen von diesen Vorschriften im Einzelfall bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

- 10.2 Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.3 Die Annahme der Lieferung erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Wir sind verpflichtet die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung, oder wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Die Anerkennung einer Mehrlieferung als vertragsgemäß behalten wir uns ausdrücklich vor. Schlägt im Falle des Vorliegens eines Mangels der Ware die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehl, besteht die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB für zum Zwecke der Nacherfüllung durch den Lieferanten erbrachte Leistungen nicht.
- 10.4 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Uns steht in jedem Falle das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung zu. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.
- 10.5 Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen.
- Die Rückgriffsrechte nach §§ 478, 479 BGB stehen uns in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn dieser nur Teile für die von uns neu hergestellte Sache zugeliefert hat.
- 10.6 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang steht. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

### **11. Sicherheitsleistung:**

Von der zu zahlenden Vergütung wird ein Einbehalt in Höhe von 10 % des Auftragswertes für die Dauer der Mängelhaftungsfrist von zwei Jahren vorgenommen. Der Lieferant ist berechtigt diesen Einbehalt nach seiner Wahl durch Stellung einer Bürgschaft eines Kreditinstituts oder eines Kreditversicherers abzulösen. Die Bürgschaft ist abzugeben unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit. Das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen.

### **12. Schutzrechte:**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Patente und Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, Warenzeichenrechte, etc. Dritter nicht verletzt

werden. Er wird den Besteller wegen aller Ansprüche Dritter aus Verletzungen vorgenannter Rechte freistellen. Er haftet für alle Schäden, die uns und unseren Abnehmern wegen Verletzung eines in- oder ausländischen Schutzrechts hinsichtlich der gelieferten Ware entstehen und die er oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

### **13. Konstruktionsschutz:**

Modelle, Muster, Vorrichtungen, Werkzeuge, Zeichnungen, Druckvorlagen und dergleichen dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder für eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Sie sind spätestens mit der letzten Lieferung zurückzugeben.

### **14. Materialbeistellungen**

- 14.1 bleiben unser Eigentum und sind als solche getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.
- 14.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Findet durch die Verarbeitung eine Vermengung oder Vermischung mit anderen Sachen statt, geht das dadurch entstehende Miteigentum auf uns über. Der Lieferant verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

### **15. Produkthaftpflichtversicherung:**

Der Lieferant ist verpflichtet eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

### **16. Geheimhaltungspflicht:**

Sämtliche Unterlagen für die Ausführung des Auftrages, gleich welcher Art und Herkunft, sind von dem Lieferanten auf das Sorgfältigste geheim zu halten. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder veröffentlicht, noch vervielfältigt, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.

### **17. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

- 17.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz, soweit für die Lieferung nicht ausdrücklich eine andere Verwendungsstelle angegeben ist. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.
- 17.2 Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.